



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 34

Jahrgang 2017

Erscheinungstag: 16.11.2017

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen am 16.12.2017	225
2. Bekanntmachung:	Allgemeine Preise für Strom der Stadtwerke Emsdetten GmbH	226
3. Bekanntmachung:	Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	227

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter Webcode 001300.

Bekanntmachung

Am Samstag, dem 16.12.2017, werden im Rathaus der Stadt Emsdetten,
Am Markt 1, im Eingangsbereich des Rathauses an der Frauenstraße

**36 Damenfahräder
21 Herrenfahräder
8 Kinderfahräder
5 Mountainbikes
1 Kinderwagen
1 Roller
2 Damenringe
3 Damenuhren**

meistbietend öffentlich gegen Barzahlung versteigert.

Der Beginn der Versteigerung ist auf 10.30 Uhr festgesetzt:

gez.
Georg Moenikes
Bürgermeister

für den Haushaltsbedarf	Netto	Brutto
Arbeitspreis	22,81 ct/kWh	27,14 ct/kWh
Grundpreis	77,31 Euro/Jahr	92,00 Euro/Jahr

für den landwirtschaftlichen und gewerblichen/sonstigen Bedarf	Netto	Brutto
Arbeitspreis	22,81 ct/kWh	27,14 ct/kWh
Grundpreis	102,26 Euro/Jahr	121,69 Euro/Jahr

für den gemeinschaftlichen Bedarf (z.B. Treppenhausbeleuchtung)	Netto	Brutto
Arbeitspreis	22,81 ct/kWh	27,14 ct/kWh
Grundpreis	34,36 Euro/Jahr	40,89 Euro/Jahr

Der Arbeitspreis setzt sich wie folgt zusammen:

	Netto
Stromsteuer	2,050 ct/kWh
EEG-Umlage	6,792 ct/kWh
KWKG-Zuschlag	0,345 ct/kWh
§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage	0,370 ct/kWh
§ 17 f EnWG-Offshore-Haftungsumlage	0,037 ct/kWh
§ 18 AbLaV-Abschaltbare-Lasten-Umlage	0,011 ct/kWh
Netzentgelt	5,860 ct/kWh
Konzessionsabgabe	1,590 ct/kWh
Beschaffung & Vertrieb	5,755 ct/kWh

Der Grundpreis setzt sich wie folgt zusammen:

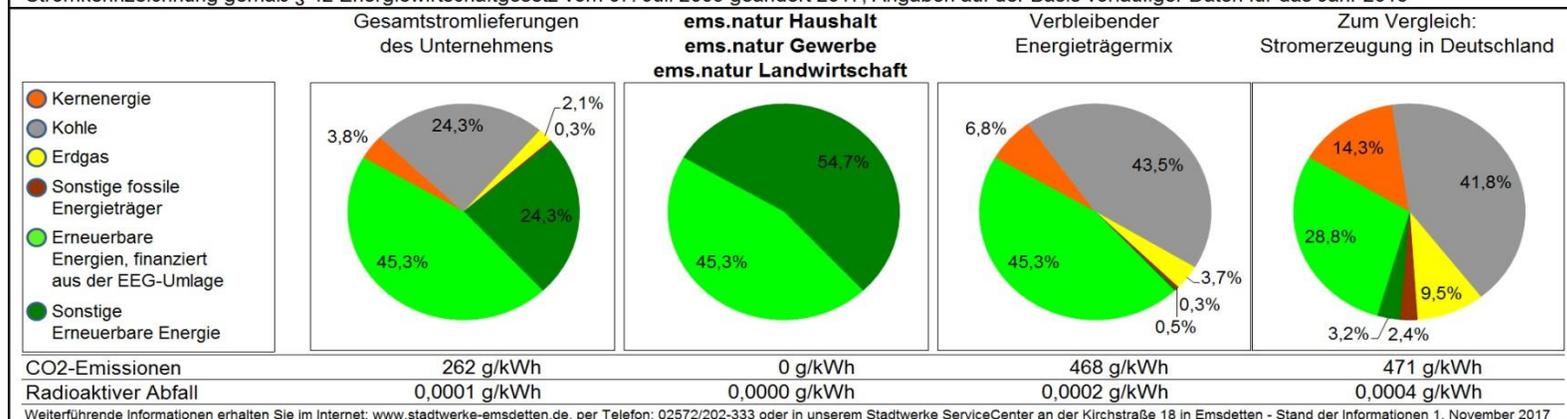
	Netto
Grundpreis Netz*	35,00 Euro/Jahr
Abrechnungsentgelt*	0,00 Euro/Jahr
Messstellenbetrieb*	8,08 Euro/Jahr
Messung*	0,00 Euro/Jahr
Beschaffung & Vertrieb für den Haushaltsbedarf	34,23 Euro/Jahr
landw. und gew./sonstigen Bedarf	59,18 Euro/Jahr
gemeinschaftlichen Bedarf	-8,72 Euro/Jahr

* bei einem durchschnittlichen Haushaltskunden mit einem Verbrauch von 3.500 kWh.

Ihre individuellen Kostenbestandteile können Sie Ihrer Abrechnung oder den vom Netzbetreiber veröffentlichten Netzentgelten entnehmen.

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2016 der Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 2017, Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2016



- Das Entgelt wird errechnet aus dem Arbeitspreis zuzüglich dem Grundpreis.
- Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung.
- Die Mehrwertsteuer wird bei den angegebenen Nettopreisen mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatz (z. Z. 19 %) zusätzlich berechnet. Die aufgeführten Bruttopreise sind gerundet und erscheinen nicht in den Rechnungen.
- Die Preise gelten für die Grund- und Ersatzversorgung gemäß §§ 36 und 38 des Energiewirtschaftsgesetzes.
- Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter www.stadtwerke-emsdetten.de veröffentlicht.
- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Grundversorgungsverordnung-StromGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Der Geltungsbereich für die Allgemeinen Preise erstreckt sich auf den Energieverbrauch für Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG.
- Die Kündigungsfrist für Kunden in der Grundversorgung beträgt 14 Tage. Das Recht zur Preisanpassung ergibt sich aus den §§ 5 und 5a der StromGVV. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 StromGVV haben Sie das Recht, den Vertrag im Falle einer Preisänderung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung in Textform zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Stadtwerke ServiceCenter, Kirchstr. 18, 48282 Emsdetten, Tel. 02572/202-333

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben.

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§42 Abs. 3 BMG)**
Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.
- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§36 Abs. 2 BMG)**
Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.
- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§50 Abs. 1 BMG)**
Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in §44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.
- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§50 Abs. 2 BMG)**
Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.
- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§50 Abs. 3 BMG)**
Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressenverzeichnissen in Buchform verwendet werden. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Widersprüche können dem Bürgerbüro jederzeit schriftlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das im Bürgerbüro erhältliche Antragsformular zu verwenden, das auch über die Internetpräsentation der Stadt Emsdetten abgerufen werden kann. Der Widerspruch gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung im Verantwortungsbereich der Stadt Emsdetten unbefristet.

Emsdetten, 06.11.2017

gez. Georg Moenikes
(Bürgermeister)